



# LANDKREIS PASSAU KREISMUSIKSCHULE

## S A T Z U N G    2 5 . 0 7 . 2 0 2 2

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule im Landkreis Passau (Musikschulgebührensatzung).

Der Landkreis Passau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 -1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

### **§ 1 *Gebührensatzung***

Der Landkreis Passau erhebt für die Leistungen der Musikschule im Landkreis Passau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 *Gebührenpflicht***

1. Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
2. Die Gebühren werden fällig mit der Gebührenrechnung zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
3. Verändert sich während der Unterrichts trimesters die Teilnehmerzahl beim Gruppen-Unterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichts trimesters die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

### **§ 3 *Unterrichtsumfang***

1. Der Unterricht findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien in der Regel zweimal wöchentlich statt und zwar einmal als Ausbildungsunterricht im Hauptfach (Instrumental oder Vokal, Einzel- oder Gruppenunterricht) und einmal als Ergänzungsfachunterricht (Theorie, Ensemblespiel, Orchester, Chorsingen).
2. In den musikalischen Grundfächern wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt.
3. Die Unterrichtsdauer beträgt für die verschiedenen Unterrichtsangebote wöchentlich:
  - a) im Hauptfach
    - im Einzelunterricht wahlweise 22,5 Minuten, 30 Minuten oder 45 Minuten

- im Gruppenunterricht
 

mit 2 Schülern pro Gruppe	30 oder 45 Minuten
mit 3 Schülern und 4 Schülern pro Gruppe	45 Minuten
mit 5 und mehr Schülern pro Gruppe	45 Minuten
  - b) in den musikalischen Grundfächern 45 Minuten
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterrichtsdauer im Einvernehmen mit der Schulleitung gegen entsprechend angepasste Gebühren verändert werden.
5. In den Ergänzungsfächern ist die Unterrichtsdauer je nach Art und Gruppenstärke unterschiedlich.
6. In der Förderklasse (siehe § 1 Nr. 4 der Schulordnung) erhalten die Schüler in den beiden Hauptfächern je 45 Minuten Unterricht.

#### § 4 Höhe der Gebühren

1. Die jährlichen Unterrichtsgebühren betragen je Schüler
- für die **musikalischen Grundfächer Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung / Singklassen** 216,- €
  - für den **instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht**
  - **Einzelunterricht zu 30 Minuten**

für Erwachsene	948,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	744,- €
  - **Einzelunterricht zu 45 Minuten**

für Erwachsene zu 45 Minuten	1.380,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	1.104,- €
  - **Gruppenunterricht**
  - 2er Gruppe zu 45 Minuten (bzw. Einzelunterricht 22,5 Minuten)**

für Erwachsene	780,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	552,- €
  - 2er Gruppe zu 30 Minuten / 3er zu 45 Minuten**

für Erwachsene	576,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	432,- €
  - 4er Gruppe zu 45 Minuten**

für Erwachsene	516,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	384,- €
  - 5er Gruppe und größer 45 Minuten**

für Erwachsene	432,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	348,- €
  - für ein **Ergänzungsfach** (Orchester, Ensemble, Theorie usw.)
 

für Erwachsene	180,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	120,- €
  - für **Chorsingen**

für Erwachsene	96,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	60,- €

- **für den Klavierunterricht wird zusätzlich zu den Gebühren** für den instrumentalen Hauptfachunterricht ein Zuschlag erhoben in Höhe von jährlich **42,- €**
2. Für Hauptfachschrler der Musikschule ist die Belegung von Erganzungsfachern (auch Musikalische Fruherziehung/Grundausbildung) kostenfrei. Fur Erganzungsfachschrler, die kein Hauptfach belegen, gilt das Erganzungsfach mit der hochsten Gebuhr als Hauptfach.
  3. Schrler der Forderklasse/Fruhforderklasse zahlen fur das komplette Unterrichtsangebot eine Jahresgebuhr von **1.104,- €**
  4. Fur Projekte und erganzende Angebote werden gesonderte Teilnehmerbeitrage erhoben.
  5. Fur Schrler, deren Wohnort auerhalb des Landkreisgebietes Passau liegt, wird fur instrumentale und vokale Hauptfacher sowie fur den Blockflotenkurs fur Anfanger zusatzlich zu den Unterrichtsgebuhren ein Zuschlag von 30% erhoben.
  6. Fur die Uberlassung eines Mietinstrumentes wird eine monatliche Gebuhr in Hohede von **13,00 €** erhoben. Die Uberlassungsdauer erfolgt grundsatzlich fur die Dauer des Unterrichtsverhaltnisses.

## **§ 5**

### ***Entstehen und Falligkeit***

1. Die Gebuhr ist eine Jahresgebuhr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).
2. Die Gebuhrenschuld entsteht zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie ist in drei Raten fur die Zeit von September bis Dezember, Januar bis April und Mai bis einschlielich August zu entrichten. Die Gebuhr wird fur das erste Trimester innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebuhrenbescheides, fur das zweite Trimester bis zum 28. Februar und fur das letzte Trimester bis zum 31. Mai fallig.
3. Bei Unterrichtsabbruch wahrend des Schuljahres endet die Gebuhrenschuld mit Ablauf des dem angebrochenen Jahresdrittel folgenden Trimesters (Vorhaltegebuhr).
4. Die Gebuhren werden aufgrund einer bei der Anmeldung zu erteilenden Abbuchungsermachtigung von der Kreiskasse des Landratsamtes Passau eingezogen.

## **§ 6**

### ***Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung des Unterrichts***

1. Vom Schrler verursachte Unterrichtsausfalle begrunden keinen Anspruch auf Ruck-erstattung der Unterrichtsgebuhren.
2. Die Gebuhren sind auch im Falle vorubergehender Verhinderung der Lehrkrafte zu entrichten. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebuhr auf Antrag anteilig zuruckerstattet. Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

## **§ 7** **Familienermäßigung**

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so erhält in der Reihenfolge des Alters

- das 2. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 20%
  - das 3. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 30%
  - das 4. und alle weiteren Familienmitglieder eine Ermäßigung in Höhe von 50%.
- Diese Ermäßigung findet nur auf Hauptfachbelegungen Anwendung.

## **§ 8** **Sozialermäßigung**

Im Falle wirtschaftlicher Härten kann die Höhe der Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus geregelt. Bildungsgutscheine nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz können mit den Unterrichtsgebühren verrechnet werden.

## **§ 9** **Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2019 außer Kraft.

Passau, 25. Juli 2022



Raimund Kneidinger  
Landrat